

Mietbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Versicherung

Für alle Verkäufe, Vermietungen und Reparaturen von Baumaschinen, Baugeräten, Zubehör- und Ersatzteilen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von ERLITEC Maschinenservice e.U. (in der Folge „ERLITEC“), welche unter www.erlitec.at veröffentlicht und abrufbar sind. Sie sind für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung verbindlich. Abweichungen und Streichungen werden nicht anerkannt. Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen.

Allgemeine Bestimmungen

Miet- und Kaufangebote von ERLITEC sind freibleibend. ERLITEC ist berechtigt, von jedem abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Alle Preise gelten zzgl. allfälliger Steuern und Vertragsgebühren. Rechnungsbeträge sind mit dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gemäß § 456 UGB und Betriebskosten gemäß § 458 UGB und § 1333 Abs 2 ABGB zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrages bleiben alle Waren im Eigentum von ERLITEC (Eigentumsvorbehalt). Im Falle eines Zahlungsverzuges bei Vermietungen ist ERLITEC berechtigt, nach Kündigung des Mietverhältnisses, den Mietgegenstand sofort auf Kosten des Mieters abzuholen. Die Gewährleistungsfrist und die Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche des Auftraggebers betragen jeweils bei einschichtigem Betrieb 6 Monate und bei mehrschichtigem Betrieb 3 Monate ab Gefahrenübergang. Im Falle einer ordnungsgemäßen Mängelrüge ist ERLITEC unter Ausschluss sämtlicher anderer Gewährleistungs-, sämtlicher Schadenersatz- und sonstiger Haftungsansprüche nach unserer Wahl ausschließlich verpflichtet, a) die mangelhafte Ware oder Teile davon an Ort und Stelle zu verbessern oder auszutauschen, oder b) die mangelhafte Ware oder Teile hiervon am Standort der ERLITEC zu verbessern oder auszutauschen, wobei der Kunde diesfalls verpflichtet ist, die mangelhafte Ware oder Teile davon über unsere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Kunden an uns zurückzusenden. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und des Auftretens des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Haftung für öffentliche Äußerungen gemäß § 922 Abs 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Reise- und Transportkosten sowie der Mehraufwand der auswärtigen Arbeitsverrichtung gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Fall einer von uns übernommenen längeren Garantie, für die inhaltlich die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Sowohl Gewährleistungsansprüche als auch ein etwaiger vereinbarter Garantiesanspruch erlischt, sofern die in der Betriebsanleitung vorgeschriebene Wartung nicht durch eine autorisierte Werkstätte durchgeführt wurde. Schadenersatzansprüche gegen die ERLITEC sind, außer bei Vorliegen groben Verschuldens, ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines groben Verschuldens ist die Haftung jedenfalls mit der Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt. Jeder Schadenersatz für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Für gebrauchte Baumaschinen, Baugeräte, Zubehör- und Ersatzteile leistet die ERLITEC keine Gewähr. Eine Aufrechnung des Mieters mit Gegenforderungen ist unzulässig. Erfüllungsort ist Oberösterreich. Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Mietgegenstand

Der Mietgegenstand ist im Mietvertrag beschrieben. Der Mietgegenstand ist im Eigentum von ERLITEC. Eine Untervermietung, Verleihung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ERLITEC zulässig. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung wird ein Pönale in Höhe von € 1.000,- fällig.

Verzugsdauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung durch den Mieter oder mit der Übergabe an den Transportunternehmer zum Transport an den Mieter oder mit der Übergabe an dem mit dem Mieter vereinbarten Ort. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt. Eine Verlängerung der Vertragsdauer kann nur schriftlich vereinbart werden. Wird der Mietgegenstand nicht zeitgerecht zurückstellt, ist der Mieter verpflichtet bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes ein Benützungsentgelt in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu entrichten, unbeschadet darüberhinausgehender Schadenersatzforderungen.

Gefahrenübergang

Der Mieter trägt alle mit dem Mietgegenstand verbundenen Gefahren und Risiken ab Abholung oder Übergabe zum Transport bis zur Rückstellung an ERLITEC. Der Käufer trägt alle mit dem Mietgegenstand verbundenen Gefahren und Risiken ab Abholung oder Übergabe zum Transport.

Gebühr

Verträge sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu Vergebühren. Die Gebühr in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird in Rechnung gestellt.

Nebenkosten

Allfällige Steuern und Gebühren, Kosten für die Ver- und Entladung, Transportkosten für die Hin- und Rücklieferung, Betriebsstoffe, Personalkosten für Einschulung und Betrieb, Wartung, Service, Reparaturen, Instandhaltung, Versicherung sowie sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Übergabe, Rückstellung

ERLITEC hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsstüchtigen Zustand zur Abholung oder zum Transport bereitzuhalten. Der Mieter hat den Mietgegenstand im selben Zustand an ERLITEC zurückzustellen. Vor Abholung oder Übergabe zum Transport oder Bereitstellung vor Ort und bei Rückstellung ist ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Etwaige Mängel sind in den Zustandsbericht aufzunehmen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand, welcher einer vertrags- und ordnungsgemäßen Benützung nicht entspricht, zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Reparatur notwendig ist und ist ERLITEC alle damit verbundenen Mehraufwendungen zu erstatten.

Mietzins

Der Mietzins zzgl. allfälliger Steuern und Vertragsgebühren gilt für einen Betrieb von max. 8 Stunden pro Arbeitstag, max. 40 Stunden pro Woche bzw. max. 160 Stunden im Monat. Der Mietzins ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die Betriebszeit nicht ausgenutzt wird. Eine Verwendung des Mietgegenstandes über eine Betriebszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag, 40 Stunden pro Woche bzw. 160 Stunden im Monat hinausgehend, ist nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung von ERLITEC und Zahlung eines entsprechend erhöhten Mietzinses möglich. Mietpreise lt. Preisliste unter Vorbehalt.

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur in der vereinbarten Betriebsdauer (Einschichtbetrieb 8 Stunden pro Arbeitstag) ordnungsgemäß unter Wahrung aller Sorgfaltspflichten zu verwenden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind unbedingt zu beachten. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen. Auftretende Schäden sind ERLITEC unverzüglich bekanntzugeben. ERLITEC ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Strafen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes, die der Mieter zu vertreten hat, sind vom Mieter zu zahlen.

Reparaturen

Alle Mängel und Beschädigungen des Mietgegenstandes sind ERLITEC unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen von ERLITEC zu beheben. Die erforderlichen Originalersatzteile sind vom Mieter auf seine Kosten bei ERLITEC zu beziehen. Sollte bei einer Kontrolle durch ERLITEC festgestellt werden, dass die Servicearbeiten nicht oder nur teilweise durchgeführt wurden, ist ERLITEC berechtigt, daraus resultierende Schäden vom Mieter ersetzt zu verlangen. Die aus einer normalen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten von ERLITEC. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung und Nichteinhaltung der Wartungs- und Servicepflichten oder aus einer nicht ordnungsgemäßen Benützung resultierenden Reparaturen sind auf Kosten des Mieters zu beheben.

Haftung

Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Gerätes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch das vom Vermieter beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden ist. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, insbesondere wegen Unbenutzbarkeit des Mietgegenstandes und entgangenem Gewinn. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt. Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter bei Bedarf einen Fachmann gegen Erstattung der Kosten anzufordern.

Personal

Die mit der Ver- und Abladung oder dem Transport des Mietgegenstandes beauftragten Personen gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Vertragsauflösung

ERLITEC ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter/Käufer mit der Bezahlung des Mietzinses/des Kaufpreises oder allfälliger Nebenkosten im Verzug ist oder der Mieter/Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In diesen Fällen ist ERLITEC berechtigt, den Miet- bzw. Kaufgegenstand auf Kosten des Mieters/Käufers sofort abzuholen oder abholen zu lassen. Die Abholung des Mietgegenstandes und das hierzu erforderliche Betreten der Liegenschaft ist einvernehmlich kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Mieters.

Versicherung

Teilweise werden Mietgeräte laufend von ERLITEC versichert. Die Versicherungsprämien werden in Höhe von 5% des Listen-Tages-Mietzinses an den Mieter weiterverrechnet. Dem Mieter steht es frei diese Haftung durch Zahlung eines besonderen Entgeltes (Maschinenbruchpauschale) auf einen Selbstbehaltbetrag gegenüber dem Vermieter zu beschränken. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch), der durch fahrlässiges Eigenverschulden entsteht, auf eine Selbstbeteiligung nachfolgender Staffelung beschränkt:

- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 5.000,00: Selbstbehalt EUR 750,-
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 25.000,00: Selbstbehalt EUR 1.750,-
- Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,-
- Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 250.000,00: Selbstbehalt EUR 3.500,-.

Im Rahmen von Abbrucharbeiten, d.h. Arbeiten mit Hydraulikhammer, Abbruch- und Sortiergreifer, Abbruchschere, etc. gilt im Schadensfall die doppelte Selbstbeteiligung nach der vorstehenden Staffelung als vereinbart. Schäden an der Bereifung, Gummiketten und an den Seilen eines Mietgegenstandes sind von der o.g. Haftungsbeschränkung ausgenommen. Bei Verlust oder Diebstahl / Unterschlagung des Mietobjekts beträgt der Selbstbehalt des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters, ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

Bei Schäden, die durch den Mieter mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro je Gerät und einzelnen Schadensfall.

Bei Schäden der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch - insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung - sowie aufgrund von Vorsatz des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadenersatz in voller Höhe zu leisten.

Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.